

Samstag/Sonntag, 15./16. Juni 1991

Hofer Anzeiger

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes III (Quartier 23) nach § 142 Abs. 3 BauGB

Satzung

der Stadt Hof über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet III“ (Quartier 23) – nördlich des Sigmundgrabens – vom 25. 1. 1991 / Beschlusnummer 415.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Hof folgende Satzung:

§ 1 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet, das umgrenzt wird

im Norden vom Fußweg, Fl.-Nr. 486/1, zwischen Unterem Tor und Saale, nördlich des Altenheimes, ehemaliger Salearm,
im Osten vom Unteren Tor, Fl.-Nr. 487,
im Süden vom Sigmundgraben, Fl.-Nr. 261
im Westen vom Hausdurchgang Sigmundgraben 28, Fl.-Nr. 458/6 und dem Fußweg an der Saale, Fl.-Nr. 486/1

sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Besonderen Städtebaurecht durchgeführt werden.

Das Gebiet mit einer Fläche von 1,55 ha wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet III“ (Quartier 23).

Der Lageplan des Vermessungsamtes vom 12. Juli 1990 mit Kennzeichnung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

Das „Sanierungsgebiet III“ besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Hof:

Fl.-Nr. 458, 459, 460, 461, 462, 463/1, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 473, 474, 475, 476, 478, 478/1, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 497/20, 497/21, 497/23.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Diese Satzung wurde der Regierung von Oberfranken gem. § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 19. 4. 1991 gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus – Hauptamt –, Klosterstraße 1, 1. Stock, Zimmer 127, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung wird nach Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. mit Art. 27 Abs. 2 GO und § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof vom 19. 12. 1990 durch Niederlegung im Hauptamt, Rathaus, Klosterstr. 1, 1. Stock, Zimmer 127, und durch diese Mitteilung bewirkt.

Hof, den 13. Juni 1991

Stadt Hof, Dieter Döhla, Oberbürgermeister